

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

Einreicher: Frau Leo
Federführendes Amt: Amt für Finanzen
Verfasser: Frau Leo

Nr.:117/2024
Stadtrat

Datum:30.10.2024

Gegenstand der Vorlage:

Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Wernigerode

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die geänderte Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis. Die Gebührensatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussempfehlung/Beschlussergebnis:

Sitzung am / Gremium	Ein-stimmig	Ja	Nein	Ent-haltung
05.12.2024 Stadtrat Wernigerode				
13.02.2025 Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss				
20.02.2025 Hauptausschuss				
27.02.2025 Stadtrat Wernigerode				

Art der Aufgabe:

Freiwillige Aufgabe

Pflichtaufgabe

Finanzielle Auswirkungen:

Buchungsstelle/Maßnahmen-Nr.:

kaum finanziellen Auswirkungen EUR
 Gesamteinnahmen* in Höhe von: 5.000 EUR
 Gesamtausgaben* in Höhe von: EUR

*Bei unbefristeten/lfd. Angelegenheiten ist die Jahresangabe erforderlich!

Mittel stehen im laufenden HH zur Verfügung

keine einmalige Laufende Folgeleistungen i.H.v. 5.000 EUR/Jahr

(Auswirkungen i.d. Folgejahren einschätzen, ggf. detaillierte in Anlage)

Nachhaltigkeitseinschätzung nach dem Augsburger Modell:

Bei der Anwendung der Nachhaltigkeitseinschätzung handelt es sich um eine Übergangslösung, die als Lernprozess zu verstehen ist, bis mit dem Stadtentwicklungskonzept eigene Wernigeröder Leitlinien genutzt werden können.

	fördernd	kein Effekt	hemmend
Ökologische Zukunftsfähigkeit	Bitte ein „x“ eintragen		
Ö1. Klima schützen		X	
Ö2. Energie- und Materialeffizienz verbessern		X	
Ö3. Biologische Vielfalt erhalten und entwickeln		X	
Ö4. Natürliche Lebensgrundlagen bewahren		X	
Ö5. Ökologisch mobil sein für alle ermöglichen		X	

	fördernd	kein Effekt	hemmend
Wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit	Bitte ein „x“ eintragen		
W1. Wernigerode als Wirtschaftsstandort stärken		X	
W2. Leben und Arbeiten verknüpfen		X	
W3. Soziales und ökologisches Wirtschaften fördern		X	
W4. Finanzen nachhaltig generieren und einsetzen	X		
W5. Flächen und Bebauung nachhaltig entwickeln und gestalten		X	

	fördernd	kein Effekt	hemmend
Soziale Zukunftsfähigkeit			
S1. Gesundes Leben ermöglichen		X	
S2. Bildung ganzheitlich leben		X	
S3. Sicher leben - Risiken minimieren		X	
S4. Allen die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen		X	
S5. Sozialen Ausgleich schaffen		X	

	fördernd	kein Effekt	hemmend
Kulturelle Zukunftsfähigkeit			
K1. Wernigerode als selbstbewusste Mittelstadt begreifen		X	
K2. Werte reflektieren und vermitteln		X	
K3. Vielfalt leben		X	
K4. Beteiligung und bürgerschaftliches Engagement stärken und weiterentwickeln		X	
K5. Kunst und Kultur wertschätzen		X	

Begründung:

Die Stadt Wernigerode kann für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden - sogenannte Amtshandlungen - Gebühren und Auslagen erheben. Die Erhebung der Kosten ist durch eine Kostensatzung zu regeln. Verwaltungsgebühren sind ein Entgelt für den allgemeinen Aufwand der beteiligten Behörden bei der Vornahme von Amtshandlungen. Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach der jeweiligen Kostensatzung, die als Anlage ein Kostenverzeichnis enthalten kann..

Die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Wernigerode ist aus dem Jahr 2010. Die dort festgesetzten Gebühren und Auslagen bilden nicht mehr den tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die einzelnen Leistungen ab. Weiter wurde die Verwaltungskostensatzung an das aktuelle Muster des Städte- und Gemeindebundes angepasst. Die Verwaltungskostensatzung gilt nur, soweit anderweitige bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Für die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis, wie zum Beispiel die Aufgaben der Stadt als Meldebehörde oder im Bereich der Gefahrenabwehr, gelten für die Kostenerhebung die „Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt“ (AllGO LSA) und die „Verordnung über Gebühren für Personalausweise und eID-Karten für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums“.

Gesetzliche Grundlagen

§§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA), §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)

Kascha
Oberbürgermeister

Anlagen